

§ 18 Oö. GeoDIG Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Oö. GeoDIG - Oö. Geodateninfrastrukturgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.01.2018

Die in diesem Landesgesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinden sind solche des eigenen Wirkungsbereichs.

In Kraft seit 18.12.2010 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at